

Anlage
**zum Erlass zur bauaufsichtlichen Einführung der Muster-Richtlinie über brandschutz-
technische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise
- MHolzBauRL:2020-10**

**Mindestanforderungen an Bauteile und Bauarten zu Feuerwiderstand und
Raumabschluss**

Vorbemerkung

Die Gliederung der Anlage entspricht der Gliederung der H-VV TB und ist ergänzend zur H - VV TB 2021/1 hinsichtlich der Anwendung der MHolzBauRL zu beachten.

**A 2.1.3 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Teilen baulicher
Anlagen**

A 2.1.3.1 Allgemeines

Bauteile gemäß § 29 Abs. 2 Satz 5 HBO, die aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen und keine Hohlräume oder verfüllte Hohlräume sowie keine Dämmstoffe im Inneren aufweisen. Tragende und aussteifende Bauteile können aus brennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Dies gilt auch für raumabschließende Bauteile.

A 2.1.3.2 Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall

**A 2.1.3.2.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach
MHolzBauRL, Abschnitt 5**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach
MHolzBauRL, Abschnitt 5**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein.

A 2.1.3.3 Anforderungen an den Raumabschluss im Brandfall

**A 2.1.3.3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach
MHolzBauRL, Abschnitt 5**

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchföhnchen auch aus Fugen).

A 2.1.3.3.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach MHolzBauRL, Abschnitt 5

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchföhnchen auch aus Fugen).

A 2.1.4 Tragende und aussteifende Bauteile

Wird die Standsicherheit im Brandfall rechnerisch nachgewiesen, gilt:

- für tragende Bauteile nach MHolzBauRL, Abschnitt 5, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten haben müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 90 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen,
- für Bauteile nach MHolzBauRL, Abschnitt 5, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten haben müssen, ist die Tragfähigkeit rechnerisch für mindestens 60 Minuten Brandbeanspruchung nach ETK nachzuweisen.

Werden tragende und aussteifende Teile baulicher Anlagen unter Anwendung von Naturbrandmodellen bemessen, ist Anlage A 1.2.1/3 der H-VV TB zu beachten. Naturbrandmodelle dürfen für tragende Bauteile, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten oder 60 Minuten gemäß Abschnitt 5 der MHolzBauRL haben müssen, nicht angewendet werden.

A 2.1.5 Außenwände

Für Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 oder 5 ist der Abschnitt 6 der MHolzBauRL zu beachten.

A 2.1.7 Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind

Für Wände nach Abschnitt A 2.1.3.3.7 gelten zusätzlich die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.2 der MHolzBauRL.

Anlage A 2.2.1.1/1

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

2.3 Bei Anordnung von Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 6.3 der MHolzBauRL zu beachten.

Anlage 4 Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

1.1 Bauaufsichtliche Anforderungen und Baustoffklassen nach DIN 4102-1:1998-05 und weitere Merkmale

Tabelle 1. 1: Bauaufsichtliche Anforderungen und Baustoffklassen nach DIN 4102-1:1998-05 einschließlich Bodenbeläge und lineare Rohrdämmstoffe und weitere Merkmale

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Baustoffklassen nach DIN 4102-1:1998-05	Zusätzliche Merkmale für die Verwendung
1	2	3
soweit erforderlich zusätzlich Rohdichte	--	Angabe: Rohdichte

1.2 Mindestens erforderliche Leistungen zum Brandverhalten nach harmonisierten technischen Spezifikationen

Für die Verwendung in baulichen Anlagen können Bauprodukte, einschließlich deren Bestandteile, nach harmonisierten technischen Spezifikationen verwendet werden. Die mindestens erforderlichen Leistungen sind der Tabelle 1.2 zu entnehmen.

Tabelle 1.2: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen zum Brandverhalten

Bauaufsichtliche Anforderungen	Mindestens erforderliche Leistungen		
	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge	lineare Rohrdämmstoffe	Bodenbeläge
soweit erforderlich zusätzlich Rohdichte	Angabe: Rohdichte	Angabe: Rohdichte	-

4 Bauteile

4.1 Tragende Bauteile

Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.3 bei Planung, Bemessung und Ausführung von tragenden Teilen baulicher Anlagen sind bei Ermittlung der Standsicherheit im Brandfall nach Eurocode die Tabellen 4.1.1 und 4.1.2 einzuhalten.

Die Anforderungen in den Tabellen sind nur erfüllt, wenn die Bemessung der Bauteile nach den Technischen Baubestimmungen des Teiles A, Kapitel A 1, lfd. Nrn. A 1.2 erfolgt ist.

Für Bauteile nach nationalen technischen Regeln werden in den nachfolgenden Tabellen nur die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen aufgelistet.

Tabelle 4.1.1^A: Bauaufsichtliche Anforderungen und Bemessung nach Eurocode

Bauaufsichtliche Anforderung	Ermittelte Dauer der Standsicherheit im Brandfall in Min. gem. Eurocode ^{1,**} bei Einwirkung ETK nach DIN EN 1991 ^{1,**}	Zusätzlich zum Eurocode zu beachtende Anwendungsregel für Bauarten unter Verwendung bestimmter Baustoffe ^{***}
hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, mit Dämmstoffen nichtbrennbar* und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen) nach MHolzBauRL Abschnitt 4	≥ 60 ³	MHolzBauRL
Bauteile gemäß MHolzBauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzBauRL Abschnitt 5	≥ 60 ^{3,**}	MHolzBauRL
Bauteile gemäß MHolzBauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzBauRL Abschnitt 5	≥ 90 ^{3,4,**}	MHolzBauRL
<p>A. Tabelle enthält nur bauaufsichtliche Anforderungen an Bauteile, die auch durch die Eurocodes abgebildet werden. 3 Für DIN EN 1992-1-2:2010-12, DIN EN 1993-1-2:2010-12, DIN EN 1994-1-2:2010-12, DIN EN 1999-1-2:2010-12, DIN EN 1996-1-2:2011-04 nicht zutreffend 4 Für DIN EN 1995-1-2:2010-12 wird auf DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12, NCI NA.12 hingewiesen. ** Die Bemessung nach Eurocode berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. *** Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.1 oder Tabelle 1.2</p>		

Die Anforderung der Tabelle 4.1.1, Spalte 1, ist nur erfüllt, wenn aussteifende Bauteile mit ihren Verbindungen mindestens die gleiche ermittelte Dauer der Standsicherheit im Brandfall aufweisen.

4.2 Raumabschließende Bauteile

Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.3 bei Planung, Bemessung und Ausführung von raumabschließenden und ggf. tragenden Teilen baulicher Anlagen sind für die Bemessung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach Eurocode die Tabellen 4.2.1 bis 4.2.3 einzuhalten.

Die Anforderungen in den Tabellen 4.2.1 bis 4.2.3 sind nur erfüllt, wenn die Bemessung der Bauteile nach den Technischen Baubestimmungen des Teiles A, Kapitel A 1, lfd. Nrn. A 1.2 erfolgt ist.

Für Bauteile nach nationalen technischen Regeln werden in den nachfolgenden Tabellen nur die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen aufgelistet.

4.2.4 Tragende Bauteile, raumabschließende Decken, Brandwände und Wände anstelle von Brandwänden, Trennwänden, Wänden notwendiger Treppenträume und Fluren, Wände von offenen Gängen, Außenwände, selbstständige Unterdecken, Dächer, Treppen, Systemböden

Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.3 sind für raumabschließende und/oder tragende Teile baulicher Anlagen nach Technischen Baubestimmungen oder nach Verwendbarkeitsnachweisen gemäß § 20 HBO oder Nachweise zur Anwendbarkeit von Bauarten gemäß § 17 HBO die mindestens erforderlichen Klassen nach Abschnitt 4.2, Tabelle 4.2.4, einzuhalten.

Tabelle 4.2.4: Bauaufsichtliche Anforderungen und Klassen nach DIN 4102-2:1977-09

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Klassen nach DIN 4102-2:1977-09	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2:1977-09
hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, mit Dämmstoffen nichtbrennbar* und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen) nach MHolzbauRL Abschnitt 4 ⁶	hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, mit Dämmstoffen nichtbrennbar und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren Baustoffen) nach MHolzbauRL Abschnitt 4	-
Wand anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, mit Dämmstoffen nichtbrennbar* und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen) nach MHolzbauRL Abschnitt 4 ⁶	Wand anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, mit Dämmstoffen nichtbrennbar und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren Baustoffen) nach MHolzbauRL Abschnitt 4	-
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ⁶	Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ⁷	F 90-B
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL , Abschnitt 5 ⁶	Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL , Abschnitt 5 ⁷	F 60-B

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Klassen nach DIN 4102-2:1977-09	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2:1977-09
Bauteile gemäß MHolzBauRL als Wand anstelle einer Brandwand (auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen) nach MHolzBauRL Abschnitt 5 ⁶	Wand anstelle einer Brandwand (auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen) nach MHolzBauRL Abschnitt 5 ⁷	-
6	Nr. C 4.1 der H-VV TB ist nicht anwendbar, weil das genannte Prüfverfahren zur Beurteilung nicht ausreicht. Eine Bauartgenehmigung nach § 17 HBO ist erforderlich.	
7	Es ist eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen gemäß MHolzBauRL erforderlich, soweit nicht in MHolzBauRL Abschnitt 5.2 Erleichterungen gestattet sind.	

Die Anforderung der Tabelle 4.2.4, Spalte 1, ist nur erfüllt, wenn anschließende Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen. Die Übergänge zu diesen Bauteilen dürfen den ggf. erforderlichen Raumabschluss nach lfd. Nr. A 2.1.3.3 nicht beeinträchtigen.

4.3 Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen für tragende und/oder raumabschließende Bauteile

Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.3 bei Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen für tragende und/oder raumabschließende Teile baulicher Anlagen sind die mindestens erforderlichen Leistungen dem Abschnitt 4.3 zu entnehmen.

Die Anforderungen in den Tabellen sind nur erfüllt, wenn die erforderlichen Leistungen auf Grundlage von Bemessung oder soweit erforderlich einer Prüflastermittlung bei Brandprüfungen nach den Technischen Baubestimmungen des Teiles A, Kapitel A 1, lfd. Nrn. A 1.2, erfolgt sind.

Entsprechend A 2.1.3.3.1 ist bei Anforderungen zum Raumabschluss der Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit für jede der möglichen Richtungen der Brandeinwirkung zu führen (z. B. sowohl von innen nach außen als auch von außen nach innen sowie sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben).

In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von o.g. Bauprodukten ist ein Nachweis gemäß § 17 HBO erforderlich.

Für Bauteile nach harmonisierten technischen Spezifikationen werden in den nachfolgenden Tabellen nur die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen aufgelistet.

4.3.1 Anforderungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit einschließlich Brandverhalten bei Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen für tragende sowie tragende und raumabschließende Bauteile und mindestens erforderliche Leistungen

Tabelle 4.3.1: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen		
	Feuerwiderstandsfähigkeit		Brandverhalten
	ohne Raumabschlus s ¹	mit Raumabschluss	
hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen) nach MHolzBauRL Abschnitt 4 ³	R 60 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 60	REI 60 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 60	Dämmstoffe, brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2
Wand anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung standsicher) nach MHolzBauRL Abschnitt 4 ³	-	REI 60-M brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 60	tragende und aussteifende Teile: E im Übrigen A2 – s1,d0 ^{**}
Bauteile gemäß MHolzBauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen, nach MHolzBauRL Abschnitt 5 ³ , mit raumseitiger brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 30 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen nach MHolzBauRL Abschnitt 5.2 ³ , und mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 38 Abs. 5 HBO i. V. m. A 2.1.12, auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung standsicher (Treppenraumwand)	-	REI 60-M Brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	Brandschutztechnisch wirksame Bekleidung, nichtbrennbare* Bekleidung A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen		
	Feuerwiderstandsfähigkeit		Brandverhalten
	ohne Raumabschluss s ¹	mit Raumabschluss	
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen, nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ³	R 60 oder R 90	-	E – d2
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ³ , und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5.2 ³	R 60 oder R 90	REI 60 oder REI 90 Brandschutz-technisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	Brandschutz-technisch wirksame Bekleidung: A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ³ , und mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 39 Abs. 6 HBO i. V. m. A 2.1.12 (Flurwand)	-	REI 30 oder REI 90	nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ³ , und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5.2 ³ , und mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 39 Abs. 6 HBO i. V. m. A 2.1.12 (Flurwand)	-	REI 30 oder REI 90 Brandschutz-technisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	Brandschutz-technisch wirksame Bekleidung, nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen		
	Feuerwiderstandsfähigkeit		Brandverhalten
	ohne Raumabschluss ^{s1}	mit Raumabschluss	
Bauteile gemäß MHolzBauRL als Wand anstelle einer Brandwand (auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzBauRL Abschnitt 5 ³) mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen, nach MHolzBauRL Abschnitt 5.2 ³	-	REI 60-M Brandschutz-technisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	Brandschutz-technisch wirksame Bekleidung: A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2
<p>³ Für Bauteile gemäß MHolzBauRL in Regelbauten der Gebäudeklassen 4 und 5 gilt für die Bemessung und Verwendung MHolzBauRL</p> <p>* Hinsichtlich der Anforderungen gilt H-VV TB Anhang 4, Tabelle 1.2.</p> <p>** Soweit erforderlich gilt H-VV TB, Anhang 4;Abschnitt 1.3.</p>			

Die Anforderung der Tabelle 4.3.1, Spalte 1, ist nur erfüllt, wenn anschließende Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen.

4.3.2 Anforderungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit einschließlich Brandverhalten bei Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen für nichttragende Wände, nichttragende Trennwände oder Wände notwendiger Flure, Wände offener Gänge und mindestens erforderliche Leistungen

Tabelle 4.3.2: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen	
	Feuerwiderstandsfähigkeit	Brandverhalten
aus normalentflammbaren Baustoffen mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 30 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen, nach MHolzbauRL Abschnitt 5.2	-	brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: A2 – s1,d0**, im Übrigen: E – d2
Feuerhemmend mit einseitiger ¹ Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen	EI 30	Nichtbrennbare Bekleidung A2 – s1,d0**, im Übrigen: E – d2
hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen) ² nach MHolzbauRL Abschnitt 4 ³	EI 60- Beidseitig: K ₂ 60	Dämmstoffe und brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: A2 – s1,d0**, im Übrigen: E – d2
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL , Abschnitt 5 ³ , mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 30 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen, nach MHolzbauRL Abschnitt 5.2 ³	EI 60 oder EI 90 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	brandschutztechnisch wirksame Bekleidung, nichtbrennbare Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL , Abschnitt 5 ³ und mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 39 Abs. 6 HBO i. V. m. A 2.1.12 (Flurwand, offener Gang)	EI 30 oder EI 90	nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen	
	Feuerwiderstandsfähigkeit	Brandverhalten
Bauteile gemäß MHolzbauRL mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Min. oder 90 Min. und aus brennbaren Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5 ³ , und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen nach MHolzbauRL Abschnitt 5.2 ³ , und mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 39 Abs. 6 HBO i. V. m. A 2.1.12 (Flurwand, offener Gang)	EI 30 oder EI 90 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	brandschutztechnisch wirksame Bekleidung, nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0 ^{**} ; im Übrigen: E – d2
1	gemäß § 38, Abs. 5; § 39, Abs. 6 und § 42 Abs. 3 HBO i. V. m. A 2.1.12 und A 2.1.13	
2	Teile innerhalb des Bauteils zur Gewährleistung der Standsicherheit (Eigengewicht) und Gebrauchstauglichkeit.	
3	Für Bauteile gemäß MHolzbauRL in Standardgebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gilt für die Bemessung und Verwendung MHolzbauRL	
*	Hinsichtlich der Anforderungen gilt H-VV TB Anhang 4, Tabelle 1. 2.	
**	Soweit erforderlich gilt H-VV TB Anhang 4, Abschnitt 1.3.	

Die Anforderung der Tabelle 4.3.2, Spalte 1, ist nur erfüllt, wenn anschließende Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen. Die Übergänge zu diesen Bauteilen dürfen den Raumabschluss nach lfd. Nr. A 2.1.3.3 nicht beeinträchtigen. Liegen die Voraussetzungen nach **MHolzbauRL** gemäß Tabelle 4.3.2, Fußnote 3, nicht vor, ist in Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung von o. g. Bauprodukten ein Nachweis gemäß § 17 HBO erforderlich.

4.3.3 Anforderungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit einschließlich Brandverhalten bei Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen für nichttragende Außenwände (mit Raumabschluss) und mindestens erforderliche Leistungen

Tabelle 4.3.3: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen	
	Feuerwiderstandsfähigkeit	Brandverhalten
aus normalentflammbaren Baustoffen	-	E – d2
feuerhemmend mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 39 Abs. 6 ¹ HBO i. V. m. A 2.1.12	EI 30	nichtbrennbare Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2
feuerhemmend mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 38 Abs. 5 ¹ und § 42 Abs. 3 HBO i. V. m. A 2.1.12 und A 2.1.13	von innen nach außen: E 30 (i→o) und von außen nach innen: EI 30-ef (i←o)	nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2
feuerhemmend mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung von 30 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen nach MHolzBauRL Abschnitt 5.2	von innen nach außen: E 30 (i→o) und von außen nach innen: EI 30-ef (i←o) brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung: K ₂ 30	nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2
feuerhemmend mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung von 30 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen nach MHolzBauRL Abschnitt 5.2, und mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen gemäß § 39 Abs. 6 HBO i. V. m. A 2.1.12 (offener Gang)	EI 30 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: K ₂ 30	brandschutztechnisch wirksame Bekleidung, nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2
1 beidseitig zu bekleiden, wenn Treppenraumwand gleichzeitig Wand des offenen Ganges ist		
* Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.2.		
** Soweit erforderlich gilt Abschnitt 1.3.		

Die Anforderung der Tabelle 4.3.3, Spalte 1, ist nur erfüllt, wenn anschließende Bauteile mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen. Die Übergänge zu diesen Bauteilen dürfen den Raumabschluss nach lfd. Nr. A 2.1.3.3 nicht beeinträchtigen.